

RS UVS Kärnten 1997/07/09 KUVS-K1-782/3/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.1997

Rechtssatz

Unternimmt der Beschuldigte am Alkomaten sieben Blasversuche, wobei lediglich der 6. Versuch ein Ergebnis erbrachte und wird der Alkotest nach dem 7. Blasversuch, der kein Ergebnis brachte, abgebrochen, verantwortet der Beschuldigte die Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs 2 StVO.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at